

Zell, am See 29.5.42

Finanzamt Zell, am See

KB-Liste Nr. 12/2008
(Diese Nummer ist in allen Eingaben anzugeben)

Schwaiger Mathias
Gemeindefunktionär

in *Lagerung* Nr. 36 **Bescheid**

über die Gewährung von Kinderbeihilfe

Ich gewähre Ihnen ab 1. Januar 1942 für das Drillte
und jedes weitere Kind, das unten als anrechnungsfähig bezeichnet ist, Kinderbeihilfe im Betrag von
monatlich 5 × 10 RM =

50 **Reichsmark**

in **Buchstaben:** Einbringung **Reichsmark**

Anrechnungsfähig sind Ihre folgenden Kinder:

- | | | | |
|-----|-----------------------|--------------|------------------|
| 1. | <i>Schwaiger Anna</i> | , geboren am | <i>4. 2. 27</i> |
| 2. | <i>" Theresia</i> | , geboren am | <i>10. 8. 25</i> |
| 3. | <i>" Hermine</i> | , geboren am | <i>20. 1. 29</i> |
| 4. | <i>" Elisabeth</i> | , geboren am | <i>4. 1. 34</i> |
| 5. | <i>" Lucilia</i> | , geboren am | <i>1. 12. 35</i> |
| 6. | <i>" Helene</i> | , geboren am | <i>2. 3. 38</i> |
| 7. | <i>" Alois</i> | , geboren am | <i>7. 3. 40</i> |
| 8. | | , geboren am | |
| 9. | | , geboren am | |
| 10. | | , geboren am | |

Der Betrag der Kinderbeihilfe wird Ihnen ~~monatlich~~ nachträglich — vierteljährlich in den Monaten Februar, Mai, August und November durch Postscheck-Überweisung auf Ihr Konto Nr. _____ bei der Post der Einbringung i. Zell, am See ausgezahlt werden.

Dieser Bescheid gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats _____ 19_____.

Der Bescheid vom 13. Mai 1941 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1942, aufgehoben.

Von Auftrag

[Signature]
Unterschrift



Bei der Gewährung von Kinderbeihilfe werden nur die minderjährigen Kinder berücksichtigt, die zu Ihrem Haushalt gehören. Dazu gehören:

- a) die Kinder, die in Ihrem Haushalt wohnen;
- b) die Kinder, die sich nur vorübergehend oder zur Erlernung eines Berufs außerhalb Ihrer Wohnung aufhalten; beispielsweise Schüler, Studenten, die auswärts eine Schule oder Hochschule besuchen; Lehrlinge, die auswärts in der Lehre sind; Soldaten bis zum Gefreiten oder Fahnenjunker-Feldwebel (Fahnenjunker-Wachtmeister); Angehörige der Waffen-~~///~~ bis zum ~~///~~-Mann oder ~~///~~-Standartenoberjunker; Angehörige des Reichsarbeitsdienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur Jungführerin; Kinder, die ihr Pflichtjahr ableisten oder im freiwilligen Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts- und Krankenpflege tätig sind.

Außerdem können auch Kinder, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, bei der Gewährung von Kinderbeihilfe berücksichtigt werden, wenn sie in der Land- oder Forstwirtschaft oder in Haushalten als Hausgehilfinnen tätig sind.

Sie sind als Haushaltsvorstand verpflichtet, dem Finanzamt unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn Sie Ihre Wohnung wechseln oder wenn Veränderungen Ihres Personenstands eintreten, die die Berechnung der Kinderbeihilfe beeinflussen. Anzeige ist beispielsweise zu machen:

- a) wenn ein Kind sich verheiratet, aus Ihrem Haushalt ausscheidet, für volljährig erklärt wird oder stirbt;
- b) wenn ein Kind aus dem Dienst der Wehrmacht, der Waffen-~~///~~ oder dem Reichsarbeitsdienst ausscheidet und nicht in Ihren Haushalt zurückkehrt;
- c) wenn ein Kind bei der Wehrmacht oder der Waffen-~~///~~ Gehaltsempfänger oder Empfänger von Kriegsbesoldung wird;
- d) wenn ein Kind bei der Wehrmacht den Dienstgrad eines Obergefreiten, bei Fahnenjunkern den Dienstgrad eines Leutnants,
bei der Waffen-~~///~~ den Dienstgrad eines Unterscharführers, bei ~~///~~-Führeranwärtern den Dienstgrad eines ~~///~~-Untersturmführers,
bei dem Reichsarbeitsdienst den Dienstgrad eines planmäßigen Truppführers oder einer Maidenunterführerin erreicht;
- e) wenn ein Kind aus dem Pflichtjahr, dem Landjahr, dem Frauenhilfsdienst ausscheidet und nicht in Ihren Haushalt zurückkehrt;
- f) wenn ein Kind, das nicht in Ihrem Haushalt wohnt, seine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als Hausgehilfin aufgibt und eine Beschäftigung an derer Art aufnimmt und nicht in Ihren Haushalt zurückkehrt;
- g) wenn ein Kind, das nicht in Ihrem Haushalt wohnt, sich nach beendeter Schul- oder Berufsausbildung weiterhin außerhalb Ihres Haushalts zu Erwerbszwecken aufhält;
- h) wenn Sie selbst Ihre Wohnung ändern;
- i) wenn Sie sich verheiraten — wiederverheiraten —;
- k) wenn Sie nicht mehr von Ihrem Ehegatten getrennt leben;
- l) wenn Sie nicht mehr zu mindestens 85 v. H. erwerbsbeschränkt sind;
- m) wenn Sie keine Pflegezulage — erhöhte Verstümmelungszulage — Rente für Arbeitsverwendungsunfähige mehr beziehen.

Sie können bestraft werden, wenn Sie falsche Angaben machen oder Ihnen obliegende Anzeigen an das Finanzamt unterlassen. Prüfen Sie bitte sofort nach, ob bei der Bewilligung der Kinderbeihilfe die Änderungen berücksichtigt worden sind, die nach Abgabe Ihrer Anmeldung eingetreten sind. Ist das nicht geschehen, so erstatten Sie unverzüglich Anzeige.